

§ 8

Geschäftsgang des Schulverbands

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Gemeindeordnung (GO).

§ 9

Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden geführt (Übertragung durch Zweckvereinbarung).

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG) soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzende oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.
Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung.
b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;
c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 10,00 Euro;
d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b), und c) haben, wenn Ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in Höhe von 10,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer. Ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 11

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Schulverbandes wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aufgebracht.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 13

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Steingaden und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandsatzung) vom 27.06.2014 außer Kraft.

Steingaden, den 11.06.2020

Max Bertl
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung und die Verfahrensunterlagen liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden, Krankenhausstraße 1, 86989 Steingaden, Zimmer Nr. 5 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Bevölkerungsstand am 31.12.2019

Das Kreisordnungsamt gibt den Bevölkerungsstand der Gemeinden im Landkreis Weilheim-Schongau zum 31.12.2019 gemäß der Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung, bekannt:

Stadt, Markt, Gemeinde	Einwohnerzahl
Altstadt	3.305
Antdorf	1.322
Bernbeuren	2.416
Bernried	2.348
Böbing	1.884
Burggen	1.698
Eberfing	1.461
Eglfing	1.085
Habach	1.161
Hohenfurch	1.682
Hohenpeißenberg	3.853
Huglfing	2.884
Iffeldorf	2.682
Ingenried	1.089
Oberhausen	2.097
Obersöchering	1.529
Pähl	2.446
Peißenberg, M.	12.589
Peiting, M.	11.425
Penzberg, St.	16.514
Polling	3.539
Prem	896
Raisting	2.328
Rottenbuch	1.797
Schongau, St.	12.377
Schwabbruck	964
Schwabsoien	1.394
Seeshaupt	3.253
Sindelsdorf	1.214
Steingaden	2.888
Weilheim, St.	22.571
Wessobrunn	2.269
Wienlbach	3.208
Wildsteig	1.310
Kreisumme:	135.478

Weilheim i.OB, den 19.06.2020
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Wiemann

Entschädigungssatzung für den Grundschulverband Huglfing

Der Grundschulverband Huglfing erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,- Euro festgesetzt.
(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 140,- Euro.

(2) Der Stellvertreter erhält für jeden Tag der Vertretung 1/30 der Pauschalentschädigung für den Verbandsvorsitzenden.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Schulverbandsversammlung am 24.06.2014 beschlossene Entschädigungssatzung außer Kraft.

Huglfing, 04.06.2020

Markus Huber
Vorsitzender

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Hungerbachtal

Der Zweckverband Hungerbachtal erlässt aufgrund Art.30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.05.2020 folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,- € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 250,- €.
(2) Der Stellvertreter erhält für jeden Tag der Vertretung 1/30 der Pauschalentschädigung für den Verbandsvorsitzenden.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abwasserzweckverband Hungerbachtal
Huglfing, den 25.05.2020

Feistl Thomas
Vorsitzender

Tourismusverband Pfaffenwinkel; Verbandsversammlung

Die nächste Verbandsversammlung des Tourismusverbandes Pfaffenwinkel findet am

**Dienstag, den 14. Juli 2020 um 16 Uhr
im Haus der Vereine, Nordstraße 3 in Hohenpeißenberg**

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bildung eines Wahlausschusses
3. Wahl des/der 2. Vorsitzenden
4. Bestellung der acht weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses
5. Bestellung der Vertreter des/der 2. Vorsitzenden sowie der acht weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses
6. Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sowie deren Vertreter, Bestellung eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
7. Erlass der Geschäftsordnung des Tourismusverbandes Pfaffenwinkel
8. Bericht der Geschäftsleiterin
9. Hotspot-Projekt „Gut leben und wirtschaften im Pfaffenwinkel“
a) Vorstellung des Projektes
b) Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen
10. Wünsche und Anträge
11. Sonstiges

Schongau, 23.06.2020

Andrea Jochner-Weiß
Verbandsvorsitzende